

Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
zur fakultativen Verwendung. Abweichende Vereinbarungen sind möglich.

Was kann zusätzlich zu den Allgemeinen Wohngebäude Versicherungsbedingungen für Privatkunden (VGB 2016 Privat - Wert 1914 „Gleitender Neuwert Plus“) vereinbart werden?

Musterbedingungen des GDV
(Stand: 26.05.2017)

PK 7160 (16)

unbesetzt

PK 7161 (16)

unbesetzt

PK 7165 (16) - Fahrzeuganprall durch Straßen- oder Schienenfahrzeuge

Teil A 1.1 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer entschädigt für Fahrzeuganprall.
Fahrzeuganprall ist jede unmittelbare Berührung von Gebäuden
 - a) durch Straßenfahrzeuge, die nicht vom Versicherungsnehmer bzw. von Bewohnern oder Besuchern des Gebäudes gelenkt wurden,
oder
 - b) durch Schienenfahrzeuge.
2. Der Versicherer entschädigt für versicherte Sachen, die
 - a) durch Fahrzeuganprall zerstört oder beschädigt werden
oder
 - b) infolgedessen abhandenkommen.
3. Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen, Zäunen, Straßen und Wegen.

PK 7166 (16) - Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

1. Teil A 4.3.1 wird wie folgt erweitert:
Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Regenfallrohren, soweit sie innerhalb des Gebäudes verlaufen.
2. Teil A 4.5.1 wird wie folgt erweitert:
Versichert sind Schäden, die durch Wasser entstehen, welches aus innerhalb des Gebäudes verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

PK 7167 (16) - Kosten für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Mitversichert sind die erforderlichen Kosten, die tatsächlich angefallen sind, um Verstopfungen von Ableitungsrohren zu beseitigen.

Dies gilt für Ableitungsrohre

- a) innerhalb versicherter Gebäude
sowie
 - b) außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7168 (16) - Datenrettungskosten

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind die Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programmen.

Dabei müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) An dem Datenträger muss ein versicherter Sachschaden eingetreten sein.
 - b) Die Kosten sind infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstanden.
 - c) Die Kosten sind für die technische Wiederherstellung erforderlich.
 - d) Die Kosten dienen nicht der Wiederbeschaffung.
 - e) Die Daten und Programme dienen ausschließlich der privaten Nutzung.
2. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
 3. Nicht ersetzt werden
 - a) derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);
 - bb) Programme und Daten, die auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium gespeichert sind und dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen;
 - b) die Kosten eines neuen Lizenzzerwerbs.
 4. Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von ___ Euro.

5. Selbstbeteiligung

Es gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung für Datenrettungskosten.

PK 7169 (16)

unbesetzt

PK 7260 (16) - Bruchschäden an weiteren Zuleitungsrohren auf dem Versicherungsgrundstück

Teil A 4.4 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- und Klimaanlageanlagen, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen.

Dies gilt, soweit

- a) sich diese Rohre außerhalb des Gebäudes auf dem Versicherungsgrundstück befinden
 - und
 - b) der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7261 (16) - Bruchschäden an Zuleitungsrohren außerhalb des Versicherungsgrundstücks

Teil A 4.4 wird wie folgt erweitert:

1. Versichert sind außerhalb des Versicherungsgrundstücks frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an Rohren von Heizungs- und Klimaanlageanlagen.

Dies gilt, soweit

- a) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen
 - und
 - b) der Versicherungsnehmer die Gefahr dafür trägt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7265 (16) - Armaturen

Teil A 4.3.2 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser, Geruchsverschlüsse). Nicht versichert sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
2. Ist wegen eines Rohrbruchs nach Teil A 4.3.1 der Austausch einer Armatur technisch erforderlich, ersetzt der Versicherer auch die dafür entstehenden Kosten.

3. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7360 (16)

unbesetzt

PK 7361 (16) - Gebäudebeschädigungen an Mehrfamilienhäusern durch unbefugte Dritte

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, die aus folgendem Grund entstanden sind:
Ein unbefugter Dritter ist in ein Mehrfamilienhaus eingebrochen, eingestiegen oder mit falschen Schlüsseln oder anderen Werkzeugen eingedrungen. Das gilt auch, wenn er es versucht hat.
Versichert sind Kosten, um Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern, Rollläden und Schutzgittern, zu beseitigen. Das gilt nur, soweit sie dem allgemeinen Gebrauch der Hausgemeinschaft unterliegen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7362 (16) - Dekontamination von Erdreich

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Dekontaminationskosten. Das sind Kosten, die aufgrund von behördlichen Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen. Ersetzt werden Kosten, um
 - a) das Erdreich des Versicherungsgrundstücks zu untersuchen, zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
 - c) insoweit den Zustand des Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wiederherzustellen.
2. Die Kosten werden ersetzt, soweit die behördlichen Anordnungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Sie sind aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren.
 - b) Sie betreffen eine Kontamination, die nachweislich durch diesen Versicherungsfall entstanden ist.
 - c) Sie sind innerhalb von neun Monaten seit dem Versicherungsfall ergangen.
3. Ist das Erdreich bereits kontaminiert und wird es durch den Versicherungsfall zusätzlich verunreinigt, gilt Folgendes:

Es werden nur die Aufwendungen ersetzt, die über die Beseitigung der bestehenden Kontamination hinausgehen. Unerheblich ist dabei, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

4. Nicht ersetzt werden Aufwendungen wegen sonstiger behördlicher Anordnungen oder wegen sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen.
5. Die Kosten nach Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten nach Teil A 11.
6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich zu melden, wenn er eine behördliche Anordnung erhält. Das muss er auch dann unverzüglich tun, wenn längere Rechtsbehelfsfristen bestehen.
Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte: Er kann unter den in Teil B3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
7. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7363 (16) - Beseitigung umgestürzter Bäume

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

Bäume des Versicherungsgrundstücks

Der Versicherer ersetzt die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Bäume oder deren Teile zu entfernen, abzutransportieren und zu entsorgen.

Folgende Voraussetzungen müssen alle erfüllt sein:

- a) Es sind Bäume des Versicherungsgrundstücks.
- b) Diese Bäume sind durch Blitzschlag oder Sturm umgestürzt, abgeknickt oder derart beschädigt, dass sie entfernt werden müssen.
- c) Eine natürliche Regeneration dieser Bäume ist nicht zu erwarten.

Bereits abgestorbene Bäume sind nicht versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7364 (16) - Wasserverlust

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Mehrverbrauch von Frischwasser, der wegen eines Versicherungsfalles entsteht und den das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7365 (16) - Sachverständigenkosten

A 19.6 wird wie folgt erweitert:

Im Sachverständigenverfahren ersetzt der Versicherer auch den Kostenanteil des Versicherungsnehmers, wenn die Entschädigung den vereinbarten Betrag übersteigt. Im Versicherungsschein ist dieser Betrag ausgewiesen.

PK 7366 (16) - Graffitischäden

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Schäden durch Graffiti zu beseitigen.
Ein Graffitischaden liegt vor, wenn ein unbefugter Dritter Außenseiten von versicherten Sachen durch Farbe oder Lacke verunstaltet.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich dem Versicherer und der Polizei anzuzeigen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, hat der Versicherer folgende Rechte:
Er kann unter den in Teil B3.3.3 beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise leistungsfrei sein.
3. Versicherungsnehmer und Versicherer können verlangen, dass der Versicherungsschutz für Graffiti mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode entfällt.
Das müssen sie in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) erklären und dabei eine Frist von drei Monaten zum Ende der laufenden Versicherungsperiode einhalten.
4. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den gesamten Vertrag zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Dafür hat er einen Monat Zeit, nachdem ihm die Erklärung des Versicherers zugegangen ist.
5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und Versicherungsperiode auf den jeweils vereinbarten Betrag begrenzt.
6. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

PK 7367 (16) - Behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt bei der Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Gebäudeteile auch die tatsächlich angefallenen Mehrkosten für energetische Modernisierungen, die behördlich nicht vorgeschrieben sind.

Sie werden ersetzt, soweit sie
 - a) dem Stand der Technik für Neubauten entsprechen

und
 - b) nicht bereits vor Eintritt des Versicherungsfalls veranlasst wurden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7368 (16) - Wiederherstellung von Außenanlagen

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt auch die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten, um Außenanlagen des Versicherungsgrundstücks wiederherzustellen. Außenanlagen sind z. B. Grünanlagen oder Wege.

Voraussetzung ist, dass diese Anlagen infolge eines Versicherungsfalls zerstört oder beschädigt wurden.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7369 (16) - Ausfall regenerativer Energieversorgung

Teil A 11 wird wie folgt erweitert:

1. Der Versicherer ersetzt die Mehrkosten für Energie, die durch den versicherten Ausfall von Anlagen des Versicherungsnehmers zur regenerativen Energieversorgung entstehen.

Anlagen der regenerativen Energieversorgung sind Photovoltaikanlagen und Anlagen auf Grundlage von Solarthermie, oberflächennaher Geothermie sowie sonstige Wärmepumpenanlagen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

PK 7760 (16) - Mehrwertsteuer bei der Gleitenden Neuwertversicherung Plus

Wurde der Mehrwertsteueranteil in der Versicherungssumme Wert 1914 nicht berücksichtigt, erstattet der Versicherer diesen Anteil im Versicherungsfall nicht.

PK 7761 (16) - unbesetzt

PK 7762 (16) - Wartezeit für Weitere Naturgefahren (Elementargefahren)

Für die Weiteren Naturgefahren (Elementargefahren) nach Teil A 5.4 gilt eine Wartezeit. Das bedeutet, dass der Versicherungsschutz abweichend von Teil B1.1 für diese Gefahren frühestens __ Wochen ab Versicherungsbeginn besteht.

PK 7763 (16) - unbesetzt

PK 7860 (16) - unbesetzt

PK 7861 (16) - unbesetzt

PK 7862 (16) - Makler

Der Makler, der den Versicherungsvertrag betreut, ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag vertraglich verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.